

Fragen und Antworten zum Verlustersatz Bodenhaltungseier

Stand: 21. Mai 2021

1. Wer kann mir genauere Auskünfte geben?

Für fachliche Fragen im Zusammenhang mit dieser Förderung stehen folgende Ansprechpartner der Landwirtschaftskammern zur Verfügung:

Bundesland	Name	Mail, Telefon
LK Burgenland	Ing. Wolfgang Pleier	wolfgang.pleier@lk-bgld.at +43 2682 702-506
LK Kärnten	DI Bernhard Tscharre	bernhard.tscharre@lk-kaernten.at +43 463 5850-1403
LK Niederösterreich	Ing. Oliver Bernhauser	oliver.bernhauser@lk-noe.at +43 5 0259-23404
LK Oberösterreich	Ing. Martin Mayringer	martin.mayringer@lk-ooe.at +43 5 06902-1640
LK Salzburg	Marlene Berger	marlene.berger@lk-salzburg.at +43 6542 72393-564
LK Steiermark	Anton Koller	anton.koller@lk-stmk.at +43 664 6025961224
LK Tirol	DI Stefan Hörtnagl	stefan.hoertnagl@lk-tirol.at +43 5 9292-1810
LK Vorarlberg	DI Benjamin Mietschnig	benjamin.mietschnig@lk-vbg.at +43 5574 400-200
LK Wien	Ing. Philipp Prock	philipp.prock@lk-wien.at +43 1 5879528-24

2. Wann und wo kann der Förderantrag gestellt werden?

Die Einreichung eines Förderungsansuchens ist ausschließlich über eAMA möglich. Die Antragstellung ist ab 25. Mai 2021 und bis spätestens 15. Juni 2021 möglich. Auch wenn die Beträge für die Monate April und Mai 2021 noch nicht feststehen, können bereits die Monate Februar bis Mai 2021 beantragt werden. Eine einmalige Antragstellung ist somit für den gesamten Zeitraum gültig und ausreichend.

3. Ist die Antragstellung auch über Smartphone möglich?

Bestimmte Betriebssysteme wie z.B. bei Apple IOS werden nicht unterstützt und wie auch bei der Antragstellung zum MFA Flächen bestehen über diese Systeme technische Probleme, sodass die Antragstellung mit einem PC empfohlen wird.

4. Wann erfolgt die Auszahlung der Förderung?

Die Auszahlung erfolgt Ende August 2021 auf die im eAMA bekannt gegebene Bankverbindung.

5. Wie erfolgt die Berechnung der Förderhöhe?

Für die Berechnung müssen keine einzelbetrieblichen Daten angegeben werden. Die grundsätzliche Anforderung eines Rückganges des Deckungsbeitrages im den Betrachtungsmonaten im Vergleich zu den Vorjahresmonaten wird von der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft und Bergbauernfragen (BAB) pauschal für den Betriebszweig Legehennen in Bodenhaltung berechnet. Für den Zeitraum Februar bis Mai 2021 ist diese Anforderung eines Rückganges von mehr als 30 % des Deckungsbeitrages jedenfalls erfüllt.

Von den durchschnittlichen Deckungsbeiträgen je 100 Anfangshennen und Jahr für diese Monate werden wiederum pauschal angesetzte Festkosten abgezogen. Der sich daraus ergebende Verlust wird zu 70 % ersetzt.

Für die Monate Februar und März 2021 stehen die Förderbeträge in €/ 100 Legehennen in Bodenhaltung bereits fest:

Förderung/Einheit	02/2021	03/2021	04/2021	05/2021
€/100 Legehennen	38,72	40,66	Daten werden nach Vorliegen der Zahlen der BAB als Ergänzung zur SRL kundgemacht.	

6. Welche Tierbestandszahlen verwendet die AMA?

Mit der Betriebsnummer werden von der AMA die Herdenbestandsdaten der Poultry Health Data (PHD) bei der Österreichischen Qualitätsgeflügelvereinigung (QGV) für Legehennen in Bodenhaltung abgefragt und zur Berechnung der Förderung verarbeitet.

7. Welche Bestandsdaten werden herangezogen?

Es wird der höchste Bodenhaltungs-Legehennenbestand in den beantragten Betrachtungszeiträumen verwendet, wobei die zulässigen Stallplätze nicht überschritten werden dürfen.

8. Was ist, wenn ich nicht im Legehennen-Register der QGV gelistet bin?

Jeder Betrieb, der über 350 Legehennen hält, hat sich verpflichtend zu melden. Wenn keine Meldung erfolgte, trotz Meldeverpflichtung, ist eine Förderung in diesem Rahmen ausgeschlossen.

9. Wie wird die Förderung für meinen Betrieb berechnet?

Die von der BAB pauschal für die Legehennen in Bodenhaltung berechneten Fördersätze je Betrachtungsmonat werden mit den Bestandszahlen ihres Betriebes multipliziert. (Legehennen Register bzw. PHD)

10. Die Leistungsdaten meines Betriebes sind besser als die unterstellten 280 Stück Eier / Anfangshenne und Jahr. Werde ich da nicht benachteiligt?

Eine einzelbetriebliche Beurteilung wäre sehr aufwändig und würde bei einem sehr leistungsstarken Betrieb sehr wahrscheinlich zu geringeren Verlusten und damit auch zu einem geringeren Verlustersatz führen.

11. Kann es sein, dass die Förderung bei sehr hoher Inanspruchnahme aus anderen Sektoren gekürzt wird?

Nach allen bisherigen Berechnungen und Schätzungen wäre eine solche Kürzung, wenn überhaupt, dann nur geringfügig.

12. Ist es bei einer möglichen Kürzung wichtig, den Antrag frühzeitig zu stellen?

Nein, alle Anträge, die innerhalb der Frist eingebracht werden, werden gleichbehandelt.

13. Es gab einen Bewirtschafterwechsel. Wer kann die Förderung beantragen und wem steht die Unterstützung zu?

Antragsteller kann nur der bei der AMA aktuell gemeldete Bewirtschafter sein. Dieser erhält auch den Verlustersatz für den gesamten Zeitraum.

14. Gibt es eine Untergrenze und eine Obergrenze je Betrieb?

Der Mindestauszahlungsbetrag beträgt 700 €. Dafür werden die Monate Februar bis Mai 2021 herangezogen.

Der Maximalbetrag (maximale Förderhöhe) beträgt 100.000 €. Übersteigt der errechnete Förderbetrag 100.000 € wird der Verlustersatz auf den Maximalbetrag gekürzt.

Unter Punkt 5. in der AMA Ausfüllanleitung und Merkblatt ist anzugeben, ob ich einen Ausfallsbonus beantragt habe oder beantragen werde. Um welche Förderungen handelt es sich dabei?

Dabei handelt es sich um Fördermaßnahmen, die von der COFAG abgewickelt werden.

Informationen dazu sind auf folgenden Websites verfügbar:

- COFAG-Ausfallsbonus (www.fixkostenzuschuss.at)

Sollten Sie überlegen, eine solche Förderung zu beantragen, bietet es sich mitunter an, mit der Antragstellung für den Verlustersatz Legehennen in Bodenhaltung zuzuwarten. Alle Anträge, die innerhalb der Frist eingebracht werden, werden gleichbehandelt.

Diese Förderung schließt sich mit dem Verlustersatz Legehennen in Bodenhaltung aus, wenn sie den **antragsgegenständlichen Betriebszweig (mit-)umfassen** und für **denselben Betrachtungszeitraum** beantragt werden. **Der COFAG-Ausfallsbonus kann nur von Unternehmen beantragt werden, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb erzielen.** Ein Ausschluss von der Förderung Verlustersatz Legehennen in Bodenhaltung ist in der Praxis daher nur bei einem gewerblichen Betrieb (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) möglich, wenn er den COFAG-Ausfallsbonus auch für diesen Gewerbebetrieb beantragt. Zusätzlich kommt es nur zum Ausschluss von der Förderung Verlustersatz Legehennen in Bodenhaltung, wenn der COFAG-Ausfallsbonus für denselben Betrachtungszeitraum beantragt wird. Für alle Betrachtungszeiträume ohne Überschneidung ist eine Förderung Verlustersatz Legehennen in Bodenhaltung möglich.

15. In welchem Verhältnis steht dieser Verlustersatz zum Fixkostenzuschuss 800.000?

Im Falle der Beantragung und Gewährung eines Fixkostenzuschusses gem. VO über die Gewährung eines FKZ für denselben Betrachtungszeitraum ist dieser für die Obergrenze der Förderung im Rahmen dieses Verlustersatzes (€ 100.000) zu berücksichtigen.

Im Falle der Beantragung und Gewährung eines Fixkostenzuschusses gem. VO über die Gewährung eines FKZ für einen anderen Betrachtungszeitraum darf es insgesamt nicht zu einer Überschreitung des beihilferechtlichen Höchstbetrages nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens in Höhe von EUR 225.000 aus für die Landwirtschaft relevanten Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens kommen.

16. Ich habe für meinen Betrieb die aws-Investitionsprämie (COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen) beantragt. Muss ich diese Förderung unter Punkt 6. der AMA Ausfüllanleitung und Merkblatt angeben?

Die aws-Investitionsprämie fällt nicht unter Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens. Daher ist die aws-Investitionsprämie hier nicht anzugeben

17. Wozu dient die Angabe der Steuernummer(n) im Antragsformular?

Die Angabe der Steuernummer(n) dient dem Datenabgleich mit der COFAG (COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH).

Folgende Fördermaßnahmen der **COFAG** sind für den Datenabgleich relevant:

- Verlustersatz (www.fixkostenzuschuss.at)
- Fixkostenzuschuss 800.000 (www.fixkostenzuschuss.at)
- Ausfallsbonus (www.fixkostenzuschuss.at)

Geprüft wird, ob eine der aufgezählten Fördermaßnahmen beantragt wurde. Beim COFAG-Fixkostenzuschuss 800.000 und COFAG-Verlustersatz dient der Datenabgleich darüber hinaus zur allfälligen Kürzung der Förderung bzw. zur Überprüfung des beihilferechtlichen Höchstbetrages.

18. Der Betrieb wird in Form einer GesbR geführt. Welche Steuernummern sind anzugeben?

Bei Personengemeinschaften (GesbR, Ehegemeinschaften) sind die Steuernummern aller beteiligten Partner anzugeben.

Die Angabe der Steuernummer(n) dient dem Datenabgleich mit der COFAG (COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH). Antragsteller bei der COFAG sind die GesbR-Gesellschafter. Zum Datenabgleich sind daher die Steuernummern der GesbR-

Gesellschafter (zB Ehepartner) anzugeben. Die Steuernummer der Gesellschaft bürgerlichen Rechts muss nicht angegeben werden.

19. Was passiert, wenn es eine Steuernummer gibt, diese aber nicht bekannt ist?

Wenn sie nicht zur Abgabe einer Einkommensteuer-/Feststellungs- oder Körperschaftsteuererklärung verpflichtet sind und ihre Steuernummer nicht kennen, kann die Frage zur Steuernummer mit Nein beantwortet werden.

20. Ich bin mit mehreren Betriebszweigen anspruchsberechtigt (Eier, Schwein, Wein, ...). Kann die Förderuntergrenze durch Berücksichtigung mehrerer Betriebszweige erreicht werden?

Nein, die Förderuntergrenze gilt je Betriebszweig.

21. Betriebe ohne MFA: Ist es korrekt, dass sich der Betrieb für die Antragstellung bei eAMA neu registrieren muss?

Ja

22. Ich habe für meinen Betrieb Zuschüsse aus dem Härtefallfonds (Ersatz von entgangenen Einkünften, z. B. Direktvermarktung) erhalten. Muss ich diese Förderung unter Punkt 6. beim Antrag angeben?

Diese Zuschüsse aus dem Härtefallfonds sind nicht anzugeben und werden nicht in Abzug gebracht.

23. Wie erfolgt die Berechnung der Beihilfensätze?

Die Voraussetzung für eine solche Entschädigung ist ein festgestellter Rückgang des Deckungsbeitrages von mind. 30 % zum Vergleichszeitraum des Vorjahres.

Diese Untergrenze wird für Halter von Bodenhaltungshennen jedenfalls in den Monaten Februar bis Mai 2021 erreicht. Finanziell unterstützt werden 70% des Verlustes, also erzielter Deckungsbeitrag abzüglich der Fixkosten für einen bestimmten Monat.

Zur Berechnung des Förderbetrages im Detail:

Für 100 gehaltene Legehennen in Bodenhaltung wurde ein Verlustersatz für Februar 2021 von 38,72 € und für März 2021 von 40,66 € errechnet.

Für 3.000 Legehennen ergibt sich somit ein Betrag von $3000/100 \times 38,72 + 3000/100 \times 40,66 = 2.381,40$ € für den Zeitraum Februar und März 2021. Die entsprechenden Werte für April und Mai 2021 werden erst Mitte Juli 2021 feststehen.

24. Ankreuzen von einem oder mehreren Monaten bei Frage 5. Ausfallbonus

Sollten Sie dies angekreuzt haben, ist eine Förderung für diese Monate im Rahmen des Verlustersatzes für die Legehennen in Bodenhaltung nicht möglich.

Seitens der AMA wird dies im Rahmen des Auszahlungsschreibens mitgeteilt (inklusive der betroffenen Monate).

Wurde das Kreuz irrtümlich oder unwissentlich gesetzt und in Wirklichkeit kein Ausfallbonus beantragt oder der Antrag zurückgezogen, können Sie dies im Rahmen eines Einspruchs über mail to: az@ama.gv.at der AMA mitteilen.

Nach Prüfung der AMA können die Monate im Rahmen einer gesonderten Auszahlung auch entsprechend berücksichtigt werden.

Wurde tatsächlich ein Ausfallsbonus bei der COFAG beantragt, dieser aber abgelehnt, kann der Verlustersatz für die betreffenden Monate nur dann nachbezahlt werden, wenn der Antrag bei der COFAG zurückgezogen wird.
